

Nummer: 2022/0525

Publikationsdatum: 24.08.2022, Ausgabe 34/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Kalchbühlstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 118, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 4 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 118 (inkl.) und der Verlängerung des Talwegs, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Nidelbadstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmerstrasse und dem Erligatterweg, zwischen dem Erligatterweg und der Liegenschaft Nr. 68; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmer- und der Ostbühlstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8038

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen

Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tagesbewilligungen:
zwischen der Ostbühlstrasse und der Stadtgrenze.

Ostbühlstrasse **Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Nidelbadstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Erligatterweg

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.12.1979: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben bei der Einmündung in die Nidelbadstrasse.

Kalchbühlstrasse

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 16.06.2003: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Sonntag von 8.00 bis 19.00 Uhr, aber nur bis 4 Stunden (die Ankunftszeit muss auf der Parkscheibe gemäss den auf ihr vermerkten Bestimmungen eingestellt werden): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand ab dem Zugang zum Haus Nr. 120 in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 35 Metern.

Nidelbadstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 16.03.1970: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Widmerstrasse und dem Haus Nr. 52 (inkl.); auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Westbühl- und der Ostbühlstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.05.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten, auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 79.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.06.1992: Parkflächen Blaue Zone. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss

Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- und Schichtbewilligungen: Nidelbadstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 26.08.2022 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr). In den Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.